Abschrift der Textlichen Festsetzungen

– BP Nr. 55 Sonnenweg –

T e x t

1. Zu diesem Text gehört eine zeichnerische Darstellung. Die Umgrenzung des Planbereichs geht aus dem zeichnerischen Teil hervor.

2. Der Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg – enthält Festsetzungen gemäß Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, b, d, e, 3, 4, 12 und Abs. 2 in Verbindung mit § 4 der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 21.04.1970 (GV. NW 1970 S. 299) und § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 (GV. NW 1962 S. 372) in der Fassung vom 27.01.1970, sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968.

3. In dem Bebauungsplangebiet werden Festsetzungen älteren Ortsrechts, die dem Bebauungsplan entgegenstehen, aufgehoben.

4. Die Ausnutzung der jeweiligen Grundstücksfläche wird begrenzt durch die im Plan ausgewiesenen Flächen innerhalb der Baugrenzen und Baulinien, die angegebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen und die Geschoßzahlen. Bei Differenzen zwischen der jeweiligen Grundflächenzahl und der durch die Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Fläche gilt der geringere Wert.

5. Die Flächen der überdachten Kraftfahrzeug-Einstellplätze werden nicht auf die Geschoßflächenzahl angerechnet.

6. Soweit im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht anders bestimmt, wird hierdurch festgesetzt:

6.1 Bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Hiervon sind ausgenommen: Einzel- und Doppelgaragen, Wasserbecken, Terrassenschutzwände, unterirdische Behälter, Einfriedigungen, Gartenlauben u. ä.

6.2 Eine Überbauung der rückwärtigen Baugrenzen bis zu 10 m kann zugelassen werden, wenn das Gebäude selbst nicht tiefer als 16 m wird.

6.3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen die Garagenöffnungen von Kleingaragen zum öffentlichen Verkehrsraum einen Mindestabstand von 5 m haben. Tore von Sammelgaragen müssen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Stauraum von mindestens 20 m aufweisen.

6.4 Garagen zweier benachbarter Grundstücke im Bauwich sollen in gleicher Dachform, gleicher Traufhöhe und gleicher Flucht aneinandergebaut werden.

6.5 Reklame jeder Art und Warenautomaten dürfen im reinen Wohngebiet nicht errichtet werden.

6.6 Die in den Plan eingetragenen Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen, Zäunen und Bepflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

7. Planverfahren - Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg –

7.1 Der verbindliche Bauleitplan, Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg –, ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 17.12.1970 aufgestellt worden.
Bergisch Gladbach, den 17.12.1970
gezeichnet Höderath, Der stellv. Bürgermeister

7.2 Der Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg – hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 04. Januar 1971 bis 04. Februar 1971 öffentlich ausgelegen.
Bergisch Gladbach, den 04. Februar 1971
gezeichnet i.A. Höller, Der Stadtdirektor

7.3 Der Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg – ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 06. Mai 1971 als Satzung beschlossen worden.
Bergisch Gladbach, den 06. Mai 1971
gezeichnet Höderath, Der stellv. Bürgermeister

7.4 Der Bebauungsplan Nr. 55 – Sonnenweg – ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.08.1971 genehmigt worden.
Köln, den 11.08.1971
gezeichnet i.A. Strehlau, Der Regierungspräsident

7.5 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 11.09.1971 erfolgt.
Bergisch Gladbach, den 13.09.1971
gezeichnet Fröling, Der Bürgermeister